

Urteil

LG Dortmund
Entscheidung vom 12.12.2007
Geschäftszeichen 20 O 103/07

In dem Rechtsstreit

...

gegen

...

hat die VI. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund in der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ... und die Handelsrichter ... und ...

für Recht erkannt

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Verfügungsklägerin auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Die Verfügungsklägerin macht im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens Unterlassungsansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend.

Der Verfügungsbeklagte vertreibt als gewerblicher Anbieter auf der Internetplattform eBay Kaffeeautomaten. Die Verfügungsklägerin trägt vor, sie betreibe einen Internetshop, in dem sie u. a. ebenfalls Kaffeeautomaten anbiete.

Der Verfügungsbeklagte belehrte folgendermaßen über das Widerrufsrecht von Verbrauchern:

„Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware unser uneingeschränktes Eigentum. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von (zwei Wochen) ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) (oder durch Rücksendung der Sache) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (oder der Sache). Der Widerruf ist zu richten an: ..., 69124 Heidelberg, Deutschland:

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. (Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind (auf unsere Kosten und Gefahr) zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.) Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Ausgeschlossen von der Rücksendung sind:

Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde, Audio-oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Datenträger von Ihnen entsiegelt worden sind, Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte."

Die Verfügungsklägerin ist der Auffassung, die Widerrufsbelehrung sei fehlerhaft und daher wettbewerbswidrig.

Mit Anwaltsschreiben vom 10.10.2007 mahnte die Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten ab und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit dem Inhalt, es zu unterlassen, bei gewerblichen Angeboten im Fernabsatz zu werben, ohne eine gesetzmäßige Widerrufsbelehrung beizufügen. Ferner sollte sich der Verfügungsbeklagte verpflichten, für jedem Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von jeweils 5,100,00 € zu zahlen sowie die Kostennote des Verfahrensbevollmächtigten der Verfügungsklägerin nach einem Streitwert von 15.000,00 € zu begleichen. Der Verfügungsbeklagte antwortete mit Schreiben vom 23.10.2007 und teilte mit, dass er die verlangte Unterlassungserklärung abgeben werde, wenn eine Einigung wegen der Kosten (Reduzierung des Streitwertes auf 1/3) möglich sei.

Die Verfügungsklägerin hat darauf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt mit dem Antrag,

es dem Verfügungsbeklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 260.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbes gegenüber privaten Endverbrauchern bei Fernabsatzverträgen auf der Internetplattform eBay Kaffeeautomaten anzubieten,

und/oder

in der gesetzlichen Widerrufsbelehrung wie folgt zu belehren:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von (zwei Wochen) ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen;

und/oder

in der gesetzlichen Widerrufsbelehrung wie folgt zu belehren:

Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform;

und/oder

in der gesetzlichen Widerrufsbelehrung wie folgt zu belehren:

Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt;

wie bei der eBay-Auktion 130161575386 geschehen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen,

Der Verfügungsbeklagte behauptet, den Internetshop www....de der Verfügungsklägerin gebe es nicht. Zumindestens habe er über diese Internetseite z.B. am 05.12.2007 keinen Shop erreicht. Der Verfügungsbeklagte bestreitet daher,

dass die Verfügungsklägerin überhaupt Ware über das Internet verkauft. Es liege auch keine ordnungsgemäße Abmahnung vor, da die verlangte Unterlassungserklärung viel zu weit gefasst sei. Schließlich sei die Geltendmachung des Unterlassungsanspruch rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG, da es nur darum gehe, Anwaltsgebühren zu produzieren.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen. Die Geltendmachung des wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruches durch die Verfügungsklägerin ist nach den Gesamtumständen rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG. Dies führt nach überwiegender Auffassung, der sich die Kammer anschließt, zur Unzulässigkeit des Verfügungsantrages (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht 25 Aufl., § 8 UWG Rdn. 4.3 m. w. N. auch zur abweichenden Auffassung),

Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und diese als eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen - (Hefermehl/Köhler/Bornkamm a.a.O. Rz. 4.10). Als typischen Beispielsfall nennt § 8 Abs. 4 UWG die Geltendmachung eines Anspruchs, die vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Ein solcher Fall ist hier nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände gegeben.

Der Verfügungsbeklagte eines gleichzeitig verhandelten gleichgelagerten Verfahrens hat vorgetragen, ohne dass die Verfügungsklägerin dem in jenem Verfahren entgegengetreten ist, dass diese eine Vielzahl von Klagen oder Verfügungsanträgen gegen Mitbewerber erhoben hat. Wie die Kammer im Wege des Freibeweisverfahrens festgestellt hat, finden sich in verschiedenen eBay-Foren zahlreiche Äußerungen zu Abmahnungen und Verfahren der Verfügungsklägerin vertreten durch ihre Verfahrensbevollmächtigten. Allein bei der erkennenden Kammer ist das angesprochene zweite Verfahren der Verfügungsklägerin anhängig, bei einer anderen Kammer des Landgerichts Dortmund zumindest ein weiteres Verfahren. Zwar indiziert der Umfang dieser Tätigkeit für sich genommen nicht, dass mit der Geltendmachung des Unterlassungsanspruches nicht schutzwürdige wettbewerbsrechtliche Belange verfolgt werden, sondern dies allein der Generierung von Anwaltsgebühren dient. Auffällig ist allerdings bereits die formularmäßig anmutende Gestaltung der Antragschrift sowie des Abmahnschreibens.

Hinzu kommt, dass die Verfügungsklägerin an der Abgabe der Unterlassungserklärung jedenfalls kein gesteigertes Interesse gezeigt hat. Bereits vorgerichtlich hat der Verfügungsbeklagte angeboten, die verlangte Unterlassungserklärung abzugeben, wenn der Geschäftswert auf 1/3 reduziert würde. Im Rahmen der Güteverhandlung hat der Verfügungsbeklagte über den Vorschlag des Gerichts hinaus angeboten, die geforderte Unterlassungserklärung strafbewehrt abzugeben, wenn die Kosten des Rechtsstreits

gegeneinander aufgehoben würden. Daraufhin hat der Vertreter der Verfügungsklägerin erklärt, dass er zwar jetzt mit einer Herabsetzung des Streitwertes einverstanden sei, auf die Übernahme der außergerichtlichen Kosten der Verfügungsklägerin durch den Verfügungsbeklagten jedoch nicht verzichtet werde. Eine Partei, der es auf das inhaltliche Ergebnis des Verfahrens angekommen wäre, hätte den Vorschlag der Gegenseite angesichts der aufgezeigten Risiken des Verfahrens zumindest in Erwägung gezogen.

Letztlich untermauert wird die Rechtsmissbräuchlichkeit des Vorgehens der Verfügungsklägerin durch die Tatsache, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Landgericht Dortmund gestellt worden ist. Zwar ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund grundsätzlich zu bejahen, da die Angebote des Verfügungsbeklagten im Internet auch an Verbraucher mit einem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Dortmund gerichtet sind. Zu diesem Gerichtsstand besteht jedoch keine sachlich nachvollziehbare Verbindung. Die Verfügungsklägerin hat ihren Geschäftssitz in Dresden, der Verfügungsbeklagte in Heidelberg. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Partei und ein Rechtsanwalt den mit der weiten Entfernung verbundenen Kosten und Zeitaufwand auf sich nehmen, wenn dies nicht aus anderen, sachfremden Erwägungen geschieht. In zahlreichen anderen Verfahren ringen Rechtsanwälte gerade um einen „heimatnahen“ Gerichtsstand. Der Hinweis des Vertreters der Verfügungsklägerin auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm in der Sache verfängt allein nicht. Zwischenzeitlich vertreten die meisten Obergerichte die Auffassung, dass die Widerrufsfrist bei eBay-Geschäften gem. § 355 Abs 2 Satz 2 BGB einem Monat beträgt, da eine Mitteilung in Textform voraussetzt, dass diesem ein Exemplar der Belehrung verbleibt. Von daher sind nur zwei Erklärungen für die Wahl des Gerichtsstandes Dortmund ersichtlich, die beide gegen das prozessuale Missbrauchsverbot (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO 26. Aufl., Einleitung Rdn 57) verstoßen. Prozessuale Befugnisse dürfen danach nicht für verfahrensfremde Zwecke missbraucht werden. Um den getätigten Rechtsmissbrauch nicht von vornherein evident zu machen, wird insbesondere das Landgericht, in dem man den Geschäftssitz hat, nicht oder nur zurückhaltend mit Verfahren bedacht (vgl. dazu etwa LG Paderborn MMR 2407, 672). Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung des Wettbewerbssenates des OLG Hamm zu den Gebührenstreitwerten so gestaltet ist, dass diese - soweit hier ersichtlich - bei weitem über dem Durchschnitt anderer Obergerichte liegt. Dies rechtfertigt den Schluss, dass die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund in erster Linie im Interesse der Entstehung möglichst hoher Anwaltsgebühren gewählt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Unterschrift